

# Ein Totschlag auf dem Halberg und seine Folgen oder Die Entstehung der ältesten Ortsansicht von Niedernhall

VON GERHARD TADDEY

Alles, was wir über die Vergangenheit wissen, gilt in der Regel als gesichert, wenn die Information auf eine heute noch verfügbare Quelle zurückgeht, deren Echtheit unbestritten ist. Solche Quellen werden in der Regel in Archiven verwahrt, sei es bei einer Gemeinde, einem Kreis oder dem Staat. Immer noch sind viele dieser Archivalien, deren Lektüre oft keine geringen Probleme bereitet, noch nicht so aufbereitet, dass man sagen könnte, es gibt nichts Neues mehr zu entdecken. So kommt es vor allem bei der Erschließung älterer Dokumente immer wieder zu mehr oder weniger spektakulären oder zumindest für den Fachmann weiterführenden Entdeckungen. So tauchte bei der Erschließung älterer Akten des Kurfürstentums Mainz im Staatsarchiv Ludwigsburg im Zusammenhang mit Unterlagen über einen Rechtsstreit eine Landkarte auf, die unsere topographische Kenntnis des Kochertals auf eine neue Grundlage stellt<sup>1</sup>.

Drei Vorbemerkungen scheinen wichtig:

1. Wieso findet man Mainzer Akten im Staatsarchiv Ludwigsburg?

Als vor 200 Jahren Napoleon sich anschickte, die Landkarte Europas neu zu zeichnen, kassierte er zunächst alle linksrheinischen von Frankreich besetzten Gebiete ein. Weltliche Fürsten, die dadurch Besitz verloren oder ganz enteignet wurden, sollten auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden. Um die notwendigen Ländereien und Besitztitel für die versprochenen Entschädigungen zu erhalten, wurden geistliche Fürstentümer aufgehoben, verweltlicht, säkularisiert und diese Gebiete den Depossidierten übergeben. So wurde auch das alte Kurfürstentum Mainz aufgehoben, auf die Staaten aufgeteilt, die Mainzer Gebiete erhalten hatten. Nach dem Wiener Kongress, der die Neuordnung bestätigte, wurden die Archive der aufgelösten geistlichen Fürstentümer auf die Besitznachfolger aufgeteilt. So finden sich heute Mainzer Akten im Staatsarchiv Ludwigsburg<sup>2</sup>.

2. Das Kurfürstentum Mainz hatte seit der Reformationsära eine Art Schutzherrschaft über die dem Reich unmittelbar unterstellte Zisterzienserabtei Schöntal

1 StAL B 474a Bü 157.

2 Ebd., Bestände B 472–474.

ausgeübt, die durch die Säkularisation an Württemberg gefallen war. Mainzer Akten aus der Zeit vor 1802/03, die sich mit Schöntal befassen, wurden deshalb an Württemberg übergeben.

3. Zum Kloster Schöntal gehörte der Halberg, ein kleiner Weiler oben auf der Höhe, auf der rechten Kocherseite, gegenüber von Niedernhall. Nach den Angaben in einem alten Lagerbuch aus dem Jahre 1459 war dieser Hof mit dem ganzen Gericht und aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit durch Schöntal von den 1324 ausgestorbenen Grafen von Dürn erworben worden<sup>3</sup>. Dieser Weiler war ringsum von hohenlohischem Territorium umschlossen. Die Halberg-Bauern waren nach Crispenhofen eingepfarrt, gingen also dort zur Kirche und wurden dort beerdigt. Hohenlohe beanspruchte die hohe Gerichtsbarkeit auf dem Halberg, entschied damit über Strafen bei Verbrechen gegen Leib und Leben.

Und noch eine letzte wichtige Tatsache: Mainz hatte bekanntlich in der Gegend am Kocher auch selbst Besitz, der von den Amtmännern in Krautheim und in Nagelsberg bei Künzelsau verwaltet wurde – und natürlich nicht zu vergessen, die Hälfte der mit Hohenlohe bis 1799 gemeinsamen Stadt Niedernhall. Die Mainzer Beamten vertraten die Interessen des Kurfürstentums Mainz, wenn es zu Streitigkeiten mit den benachbarten Herrschaften kam<sup>4</sup>.

Kurmainz – Krautheim – Nagelsberg – Schöntal – Hohenlohe – das sind die Hauptakteure in einer Kriminalgroteske mit von uns heute als possenhaft verstandenen, damals aber zum Repertoire der rechtlichen Möglichkeiten gehörenden Aktionen. Alles begann mit einer Streitigkeit unter Nachbarn, die sich – wie in der von kleinräumigen, zersplitterten Herrschaften geprägten Situation im Alten Reich nicht gerade selten –, zu einer Haupt- und Staatsaktion auswuchs. Was war an jenem Maiabend Anno 1670 auf dem Halberg geschehen?

Am 17. Juni 1670 wandte sich Abt Johann Christoph von Schöntal mit der Bitte um Unterstützung in einer gravierenden Rechtsangelegenheit an den Kurfürsten und Erzbischof Johann Philipp von Mainz<sup>5</sup>. Er schrieb: *Euer Churfürstlichen Gnaden thue underthenigst hinderpringen, daß, nachdem letzthin, den 18ten Maii, uff meines anvertrawten Gotteßhauses bey Niedernhall gelegenen Hoff Haalberg einiger Underthanen allda Conrad Bawer von etlichen seinen Mithoffbawern, nach verschiedenen vorhero und selbigen Tags von ihme verübten Insolentien entleibt worden, Hohenloe Langenburg noch berührten 18ten Maii umb Mitternacht durch dhero Underthanen zu Ingelfingen und Chrispenhofen bey 50 an Mannschafft mit gewöhrter Hand den todten Körper hinwegnehmen und nacher Chrispenhofen, woselbsthin der Hoff Haalberg pfarreingehöriq schleppen, auch uff die Thätter, welche flüchtigen Fueß gesetzt, inquiriren lassen. Weilen nun solche von Langenburg Hinwegschleppung ich gebührend wi-*

3 StAL B 474a Bü 157 Qu(adrangel) 94.

4 Vgl. dazu Niedernhaller Heimatbuch, hg. von J. H. Rauser, 1981.

5 Johann Philipp von Schönborn, Bischof von Würzburg 1642, Erzbischof von Mainz 1647–1673, Bischof von Worms seit 1663. Er übte alle drei Ämter aus.



*dersprochen, dazumahln dießer Hoff Haalberg meinem anvertrauten Gottes-hauß mit aller Ober- und Herrligkeit angehörig ist [...], deshalb soll der Kurfürst beim Grafen Heinrich Friedrich von Hohenlohe-Langenburg<sup>6</sup> intervenieren.*

Es ging also nicht eigentlich um das verübte Verbrechen am Schöntaler Untertanen Conrad Bauer, sondern um die Landeshoheit über den Halberg. Entsprechend lautet auch der Titel der Mainzer Unterlagen: *Acta in Sachen des Abbtens und Closters Schönthal contra die Graffen von Hohenlohe angemaaßte Jurisdiction uff des Closters Hoff Halberg bey Niedernhall betr. ab anno 1670.*

Gleichzeitig bat der Abt den kurmainzischen Hofrat Johann Adam Krebs um Unterstützung. Im Gegensatz zum Schreiben an den Kurfürsten, das als Vorlage für die Intervention bei Hohenlohe dienen sollte, erklärte der Abt, dass er keinerlei Nachweise für seine Ansprüche erbringen könne, im Gegenteil: die vom Abt überprüften Lagerbücher des Klosters, in denen der Grundbesitz und die darauf liegenden Rechte aufgeschrieben waren, verzeichneten eindeutig die Hoheitsrechte der Hohenlohe.

Beim Langenburger Grafen hatte sich der Abt schon vor seinem Schreiben nach Mainz beschwert, ihn zu einer Entschuldigung aufgefordert sowie zu einer Erklärung, den Halberg künftig ungeschoren zu lassen.

Aus Angst vor einer Verhaftung durch Hohenlohe hatten sich die Täter, die Bauern Volpp und Schiemer (Schömer), nach Schöntal abgesetzt und dort in einem gründlichen Verhör den Hergang der Tat berichtet. Das Opfer, Conrad Bauer, muss ein wenig umgänglicher Zeitgenosse gewesen sein, der immer wieder Anlass zu Ärger gegeben hatte. Die Schöntaler Amtsprotokolle waren *vom unruhigen Wandel Bauers zimblicher Massen angefüllet*. Auch in Krautheim, Niedernhall, Ingelfingen und Forchtenberg war er amtsbekannt. Als er am 18. Mai vermutlich angetrunken auf dem Halberg ankam, bedrohte er wieder einmal seine Nachbarn und warf zunächst bei Hans Volpp, dann bei Michel Schiemer die Fenster mit Steinen ein. Seine Frau und die ältesten Söhne schleppten dafür Steine herbei. Erst nach einem Warnschuss, den Schiemers Frau eigentlich verhindern wollte, trollte er sich in sein Haus. *Angefrischet von seinem Sohn* drang er dann mit einem Stilet bewaffnet auf seinen Nachbarn Volpp ein, der sich nicht zu unrecht in Lebensgefahr wähnte. Angeblich wollte er dem Angreifer nur in die Füße schießen, um ihn aufzuhalten, aber weil dieser sich zufällig bückte, um erneut einen Stein aufzuheben, erwischte ihn die volle Schrotladung. Er wurde *durch und durch geschossen*.

Volpp berichtete weiter: *Als er gefallen und nachgehends wieder uffgestanden, habe aus Forcht, er wölte anietzo mehres Tumultum und sein mörderisches Vorhaben vort und ins Werck setzen, dannenhero mich mit einem Prügel zu ihme verfüget, solchen in die Beine geschlagen, daß er liegen blieben. Worüber er noch immerhin mit dem Stillet getrohet und endlich alß er sich verbluthet,*

6 Graf Heinrich Friedrich (1625–1699) regierte in Langenburg seit 1650, seit 1675 auch in Kirchberg.

vermeldet: *Ach? Waß hab ich gethan.* Hans Volpp und sein Nachbar Michel Schömer oder Schiemer – die Schreibung wechselt – beriefen sich auf *Notgewehr*. Sie getrösteten sich der Hoffnung, dass *solches als ein Nothtringentlich Gegengewehr uns allergnedigst zugerechnet werde*. Nach der Tat waren – wie der Abt nach Mainz schrieb – rund 50 Hohenloher auf den Halberg gezogen, hatten den Leichnam abgeführt und ihn in Crispenhofen bestattet, ein Akt, der die Landeshoheit der Hohenlohe über den Halberg deutlich vor aller Welt sichtbar machte.

Schöntal hatte nach dem Verhör der Täter durch einen Notar und andere Amtspersonen den Tatort besichtigt, auch in einer weiteren Vernehmung die Witwe des Getöteten den Tathergang bestätigen lassen. Sie hatte noch hinzugefügt, dass ihr Mann die Scheune des Volpp habe anzünden wollen. Die nun folgenden Akte sind typisch in ihrer Art, wie man damals durch erpresserische Aktionen zu seinem angeblichen oder tatsächlichen Recht kommen wollte. Sie gehören zu dem durchaus üblichen Repertoire – und auch heute gibt es schließlich noch das Rechtsinstrument der Beugehaft.

Graf Heinrich Friedrich reagierte erbost auf das Schreiben des Abtes. Er beschwerte sich darüber, dass die flüchtigen Täter trotz einer Vorladung nicht zu einem Verhör vor dem hohenlohischen Gericht erschienen seien. Es ginge das Gerücht, der Abt solle sie *bei sich in seinem Gotteshaus selbst fouriren, beherbergen und ihnen Unterschleiff geben*. Er gestand dem Abt nur die vogteilichen Rechte, also die niedere Gerichtsbarkeit, auf dem Halberg zu, nicht aber die so genannte hoch- und fraischliche Gerichtsbarkeit.

Mainz, immer auf die Ausdehnung seiner Rechte im Kochertal bedacht, wies den Keller, den Mainzer Verwaltungsbeamten in Nagelsberg, an, nachzuforschen, ob nicht etwa Mainz als Mitbesitzer von Niedernhall selbst die Gerichtsbarkeit zu beanspruchen habe, wovon aber nicht einmal andeutungsweise die Rede sein konnte. So musste der Keller Jeremias Heinrich Mosbach nach gründlichem Studium seiner Unterlagen Fehlanzeige erstatten. Er konnte nur berichten, dass der Abt immer die Erbhuldigung der Untertanen entgegengenommen, Hohenlohe aber niemals Steuern oder Schatzung gefordert hatte, auch nicht die Leistung von Kriegsdienst. Trotz dieser eindeutigen Auskunft tat man in Mainz so, als ob man tatsächlich Gerichtsherr sei und bestellte durch öffentlichen Aufruf die Täter unter Ankündigung sicheren Geleits nach Nagelsberg zum Verhör, ein leichtfertiges Versprechen, denn zwischen dem Halberg und Nagelsberg lag Hohenlohe.

Anfang September ging endlich eine Beschwerde von Mainz nach Hohenlohe. Dem Grafen wurde vorgeworfen, er habe durch die Wegführung des Toten das Mainzer Stiftsterritorium verletzt. Man hatte aus dem Schöntaler Unterstützungsgesuch eine eigene Stiftsangelegenheit gemacht. Mainz behauptete, dass *dieser Ort dem Erzstift wenigens nicht als andere Closterflecken, Dörfer und Hoff mit der Territorialjurisdiktion angehörig und underworffen* sei. Graf Heinrich Friedrich wies alle Ansprüche kategorisch zurück. Mit der *Leichnamsabhol-, Hinwegführ- und Tumulierung* habe er wie in solchen Fällen üblich verfahren.



ren. Er wolle weder Mainz noch Schöntal irgendeinen Abbruch tun, bestehe aber auf seinen Rechten im Amt Ingelfingen. Die Kellerei Nagelsberg oder das Amt Krautheim hätten überhaupt nichts auf dem Halberg zu schaffen. Er verwies darauf, dass einige Jahre früher – 1663 – der getötete Conrad Bauer mit seinen späteren Mördern eine Schlägerei provoziert hatte. Damals hatte der Abt von Schöntal den hohenlohischen Amtmann in Forchtenberg gebeten, den Übeltäter nach Schöntal zum Verhör geleiten zu lassen. Unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechte habe man seinerzeit den Wunsch des Abtes erfüllt.

Die Täter waren inzwischen wieder auf den Halberg zurückgekehrt und widmeten sich tagsüber der Feldarbeit. Nachts versteckten sie sich aus Furcht vor einer überfallartigen Festsetzung durch Hohenlohe. Der Nagelsberger Keller, dem an einer guten Nachbarschaft mit Hohenlohe gelegen war, schlug nun seinen Mainzer Vorgesetzten vor, die beiden Bauern nach Krautheim zum Verhör vorzuladen, weil er an einen sicheren Transport nach Nagelsberg trotz des zugesicherten Geleits nicht recht glauben wollte. Die Täter hatten ihm noch einmal das bösartige Verhalten des Opfers in allen Einzelheiten geschildert.

Inzwischen brüteten in Mainz die Juristen über ein Gutachten, wie man weiter verfahren solle, um den Vorfall politisch gewinnbringend auszunutzen. Man kam im Frühjahr 1671 zu dem Schluss, dass man die an der Wegführung der Leiche beteiligten Hohenloher ausfindig machen müsse, um dann alle oder einzelne bei einer Anwesenheit auf Mainzer Territorium zu verhaften. Gegen die Täter müsse man nichts mehr unternehmen. Offensichtlich akzeptierte man die Berufung auf Notwehr. Kurfürst Johann Philipp erteilte Anfang März 1671 vom Marienberg bei Würzburg aus die entsprechenden Weisungen an den Keller zu Nagelsberg und den Amtmann in Krautheim. Ermittelte Täter sollten verhaftet, gegen einen die Mainzer Rechte anerkennenden Revers und die Zahlung einer Geldstrafe von 200 Gulden wieder freigelassen werden.

Der Nagelsberger Amtmann stellte umfassende Nachforschungen an und konnte einige sachdienliche Informationen erhalten. Der Barbier Friedrich Weber aus Ingelfingen hatte als Leutnant des Ausschusses das Kommando an jenem Maiabend auf dem Halberg geführt. Namentlich bekannt waren auch der Schlosser Wendel Hofmann und vier Crispenhofener, die alle unbewaffnet an der Aktion teilgenommen hatten. Über ihnen schwebte nun das Damoklesschwert einer möglichen Verhaftung für eine Maßnahme, die sie nicht zu verantworten hatten, die auch nicht angreifbar erschien.

Tatsächlich gelang der Mainzer Coup. Der Krautheimer Amtmann Engelbert von Döttingheim konnte im Juli nach Mainz vermelden, dass er die beiden Ingelfinger und Hans Capes aus Crispenhofen in Sindeldorf dingfest gemacht habe. Allerdings habe er den Barbier wieder entlassen [...] *deß Lebensgefahr halben seiner Patienten sowohl in- als außerhalb des Amts*. Barbieri waren bekanntlich als Heilpraktiker für die kleineren täglichen Krankheiten und Verletzungen zuständig. Der Barbier, der wahrscheinlich auch Mainzer Untertanen kurierte, hatte den geforderten Revers unterschrieben.

In Hohenlohe, wo man eigentlich noch immer auf eine Mainzer Stellungnahme wartete, fiel man aus allen Wolken, fragte nach in Krautheim nach dem Grund der Festnahme der Untertanen und schlug gütliche Verhandlungen nach der Entlassung der Verhafteten vor, von denen einer mit Selbstmord gedroht hatte. Alle hätten schließlich auf Befehl gehandelt. Auch er habe auf Befehl gehandelt, entgegnete daraufhin der Mainzer Amtmann. Der Mainzer Kurfürst fuhr nun scharfe Geschütze auf. Immerhin habe Hohenlohe Landfriedensbruch begangen, habe unverantwortliche Befehle an die Untertanen gerichtet und das Mainzer Territorium verletzt. Trotzdem bot er dem Grafen die Freilassung der Gefangenen ohne weitere Straf gelder an, lediglich gegen Erstattung der Unkosten für die Bewachung, Verpflegung und Unterkunft und die Ableistung einer Urfehde. Das war üblich, um Racheakte der Betroffenen zu vermeiden. Die Urfehde lehnte Graf Heinrich Friedrich ab, der darin einen Vorwand sah, auf den sich Mainz später stützen konnte. Man durfte einfach keine Rechtspositionen aufgeben.

Auch den Mainzern wurde die Sache inzwischen lästig und kostspielig. Eine der Geiseln – das wäre wohl der moderne Sprachgebrauch – war inzwischen entkommen. Der Letzte, Hans Capes, konnte wegen absoluter Vermögenslosigkeit auf keinen Fall seine Verpflegungskosten aufbringen. Daher wurde der Amtmann aufgefordert, die zwei Wächter abzuziehen und *dem Arrestierten zur heimlichen Entweichung die Gelegenheit connivendo* – also durch Schließen der Augen – *zuzulassen*. Capes jedoch dachte nicht an Flucht, weil seine Herrschaft ihn aufgefordert hatte, den Arrest nicht zu verletzen. Die Haftkosten des Wirts beliefen sich schon jetzt auf 22, die Lohnkosten der Wärter auf 55 Gulden. Jetzt wurde man in Mainz ärgerlich. Wäre der Gefangene *enger und kargerlicher abgespeiset worden*, wäre er wohl geflohen. Er solle daher nun auf Wasser und Brot gesetzt werden. Außerdem erwarte man vom Krautheimer Amtmann einen Vorschlag zur Kostentilgung, den die Mainzer Beamten schließlich selber ausdachten. Der Amtmann wurde aufgefordert, einige hohenlohische Stück Vieh, Pferde oder ähnliches, zu pfänden und erst nach Zahlung der Kosten zurückzugeben. Auch eine Zwangsversteigerung zur Deckung der Kosten wäre vorstellbar.

Hohenlohe, damals aufgrund der schwebenden Verhandlungen über die Aufteilung der verwaisten, nach dem Dreißigjährigen Krieg dem Hause zurückgegebenen Herrschaft Weikersheim nicht rasch handlungsfähig, spielte auf Zeit und schlug eine Konferenz zur Beilegung aller Differenzen vor. Der Hofmeister Schreyer wurde mit diesem Vorschlag nach Mainz geschickt. Vor allem sollte er in persönlicher Audienz beim Kurfürsten erreichen, dass es nicht zu weiteren Tätlichkeiten, Personal- oder Realarresten kam. Der Kurfürst stimmte im Januar 1672 einem Treffen und der Entlassung des Capes gegen Kaut ion und den geforderten Revers zu.

Diese Konferenz fand in Würzburg statt. In einem Vergleichsprojekt einigte man sich darauf, dass entweder der Hof Halberg von Schöntal zu billigen Konditionen an Hohenlohe verkauft werde oder man sich über die Frage der Jurisdiktion gütlich einige. Sollte man zu keinem gütlichen Vergleich kommen, sollte über



die Gerichtsrechte auf dem Rechtsweg entschieden werden. Damit waren alle Voraussetzungen für eine ersprießliche Zukunft gegeben, wenn, ja wenn der Krautheimer Wirt Ziegler nicht auf seinen Forderungen für die Bewirtung der Geiseln sitzengeblieben wäre. Nach mehreren vergeblichen Versuchen zur Eintreibung des Geldes wurden im Juli 1676 kurzerhand 32 Crispenhofener Schweine im Geäckerich, also auf der Waldweide, durch den Krautheimer Amtmann mit Hilfe von Dieppacher Einwohnern gepfändet. Graf Heinrich Friedrich protestierte sofort in Mainz beim neuen Kurfürsten Damian Harthard<sup>7</sup>. Durch diese Pfändung würden die laufenden Verhandlungen zur Bereinigung verschiedener Streitpunkte nur gestört. Sie widerspreche dem Reichsrecht, weil sie sich gegen fremde Sachen und unbeteiligte Unschuldige richte. Alle in den Würzburger Vereinbarungen vorgesehenen Fristen für einen gütlichen Ausgleich waren längst verstrichen.

Auch auf einer Ebene tiefer wurde direkt Protest beim Krautheimer Amtmann durch die Langenburger Regierung eingelegt. Sie verwies ebenfalls auf die laufenden Verhandlungen, die durch solche Attentate, die sich auch gegen die gute Nachbarschaft richteten, unterminiert würden. Unbeeindruckt davon ließ der Amtmann weisungsgemäß im Oktober die Schweineherde versteigern und beglich mit dem Erlös alle noch offenen Rechnungen aus der Halbergaffäre, insgesamt 141 Gulden.

Anzeichen von Einlenken werden jetzt erkennbar. Im Juli 1677 schlug der friedlicher als sein Vorgänger gestimmte Abt Johannes Franziskus<sup>8</sup> dem Kurfürsten den Tausch von Halberg gegen günstig gelegene hohenlohische Wein- und Fruchtzehnten vor. Es sei unmöglich, dort Rechte zu behaupten, zumal sich kein Bewaffneter ohne hohenlohische Erlaubnis in dieser Enklave aufhalten könne. Hohenlohe habe sich in letzter Zeit bei den verschiedensten Anlässen als guter Nachbar erwiesen. Der Abt informierte Mainz als den Schutzherrn des Klosters über seine Absicht, suchte aber nicht um Erlaubnis dazu nach.

Der Kurfürst befahl daraufhin dem Krautheimer Keller folgendes: *Ehe und bevor wir uns nun hierunder erklern, befehlen wir dir, du sollest fürdersambst einen beglaubten Abris über die Situation dieses Hofes Halberg dergestalt zu verfassen und uns einzuschicken, damit wir daraus abnehmen mögen, ob und wie die unsrige aus unserm Amt Crautheim über dieses Hofes Felder ohne Berührung anderer benachbarter Territorii nach Niedernhall kommen können.* Gleichzeitig beschwerte sich der Kurfürst darüber, dass der Abt ihn lediglich als Protektor bezeichnet habe. Der Keller solle dem Abt bedeuten, dass der Kurfürst *in künftigen Schreiben dasjenige, was uns disfalls zukommt, allerdings gewertig sein.* Darin spiegelt sich die diffizile Stellung des auf seine Reichsunmittelbarkeit pochenden Klosters gegenüber dem als Schutzherrn – und nicht mehr – betrachteten Mainzer Kurfürsten wider.

7 Damian Harthard von der Leyen, Erzbischof 1675–1678.

8 Johannes Franziskus Graf (1675–1683).

Am 6. August 1677 – damit schließen die Akten – übersandte der Keller den vermutlich von ihm selbst gefertigten Abriss. Er erklärte, dass man den Hof tatsächlich nur über hohenlohisches Gebiet erreichen könne, dass er nur geringe Erträge abwerfe, *allermaßen ich bei eingenommenem Augenschein selbst befunden*. Er hielt den *Babeshof* (Bobachshof) für ein gutes Tauschobjekt, so dass die schwierigen Jurisdiktionsverhältnisse ein für allemal beseitigt wären. Die Mainzer Reaktion auf diesen Vorschlag ist aus den Unterlagen leider nicht ersichtlich. Langwierige Rechtsstreitigkeiten gingen noch über 100 Jahre vor dem Reichskammergericht, dem höchsten Gericht des Alten Reiches, weiter, die erst 1781 durch einen Vergleich erledigt wurden. Einzelheiten dazu müssten durch weitere Forschungen in den einschlägigen Archiven ermittelt werden.

Was diesen ganzen Rechtsstreit für die Geschichte des Kochertals so wichtig macht, das ist der Augenschein des Jahres 1677. Noch eine kurze Bemerkung zum Augenschein. Er ist eine Ortsbesichtigung, z. B. eines Tatorts in einem Kriminalfall, aber auch das darüber angefertigte Protokoll oder eine dabei gezeichnete Karte. Sie wurden in der Regel dann angefertigt, wenn sie einer nicht am Ort anwesenden Person oder einem Gremium einen unparteiischen, objektiven Beweis liefern sollten, der vor allem bei der Urteilsfindung in einem Gerichtsverfahren hilfreich sein konnte, oder, wie in unserem Fall, bei der allgemeinen Beurteilung einer topographischen Situation.

Die älteste Karte des Kochertals, die zeichnerische Wiedergabe einer Jagdgrenzbereitigung durch den Magister Michael Hospin, stammt aus dem Jahre 1608<sup>9</sup>. Niedernhall ist darin nur schematisch gezeichnet. Anders die neu entdeckte Karte vom Halberg. Es handelt sich um eine recht schlichte Sepiazeichnung, eine Zeichnung mit brauner Tusche. Der Zeichner, kein begnadeter Künstler, stellte sich in die Mitte auf den Halberg, drehte sich um seine eigene Achse und zeichnete, nicht absolut maßstabsgetreu, das, was er sah, um dem Auftrag seines Arbeitgebers gerecht zu werden. Nur deswegen ist Nagelsberg eingezeichnet. Interessant ist aber vor allem ein Anhängsel, das Niedernhall von Süden gesehen zeigt. Man erkennt die Stadtbefestigung, das Rathaus, das Tor gegen Neufels, vor allem aber den Platz der alten Gerichtslinde.

Ein Verbrechen, wenn auch in Notwehr, steht am Anfang eines Weges, der zu den ältesten Ansichten einzelner Gemeinden im Kochertal führt. Das, was uns daran interessiert, hatte für den damaligen Auftraggeber nur periphere Bedeutung, wenn überhaupt. Hier wird wieder einmal ganz deutlich, dass es einen Unterschied macht, ob man Verwaltungsschriftgut vor sich hat, das der Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient, hier der Klärung der Zugangsmöglichkeiten zu einem Besitz, oder ob es dadurch eine ideelle Veränderung erfahren hat, dass es nun auf andere Fragen Antworten geben kann, weil aus Verwaltungsschriftgut Archivgut geworden ist mit vielfältig vorstellbaren Möglichkeiten der Auswertung.

9 Vgl. dazu G. Taddey: Michael Hospin. Korrekturen an einer Biographie, in: ZWL 38 (1979).



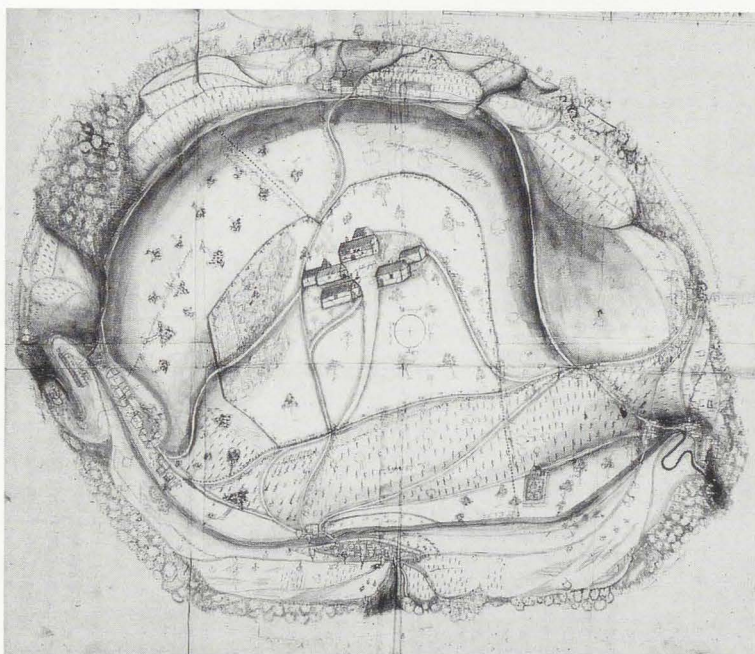


Abb. 1 Situation des Halbergs von Süden nach Norden. Die Markung ist versteinert. Ortsansichten entlang des Kochers von rechts: Nagelsberg mit Künzelsau, Niedernhall, Weißbach, Forchtenberg, Crispenhofen, Ingelfingen. Mit Windrose und Maßstab.



Abb. 2 Die Gebäude auf dem Halberg mit Ziehbrunnen und Entfernungangaben der Grenzsteine.



Abb. 3 Ingelfingen, Nagelsberg, dazwischen die „Alte Zarge“, Künzelsau.



Abb. 4 Weißbach mit dem Gradierhaus (Salzhaus).



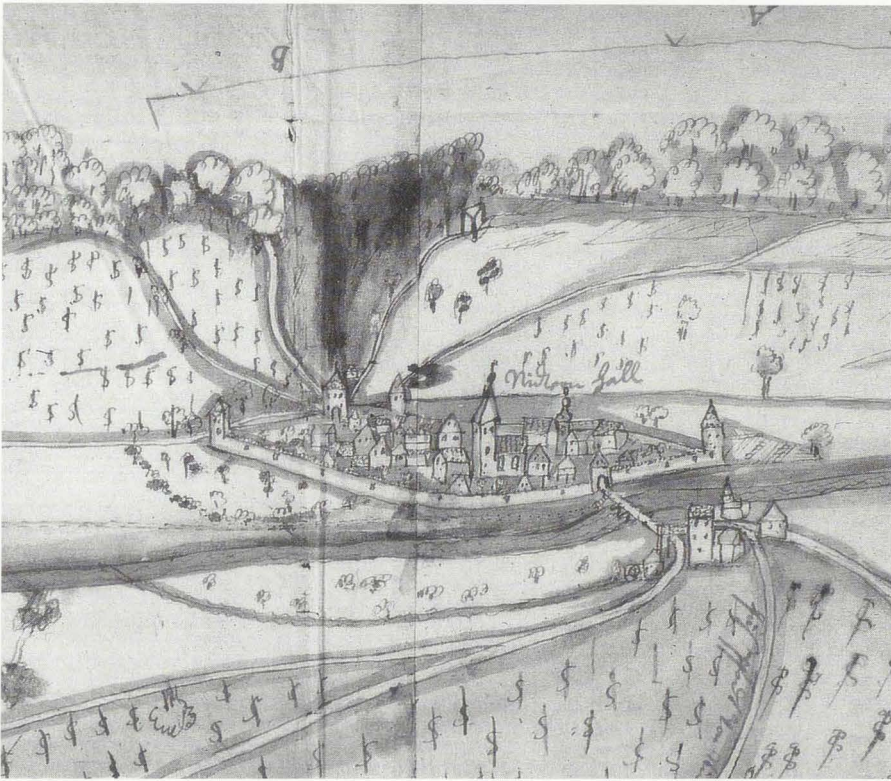


Abb.5 Niedernhall vom Halberg aus gesehen. Weinberge auf beiden Seiten des Kochers, rechts des Flusses Salinengebäude, steinerne Brücke mit einem Treppenabgang in die Kocherwiesen. Stadtmauer mit Türmen und Toren. Kirche, Rathaus mit Turm. Dreischläfriger Galgen am Galgenberg. Straße nach Neufels. Die mit A und B (auf dem Kopf stehend) markierte Linie bezeichnet die Stelle, an der Abb.6 angelegt werden soll.

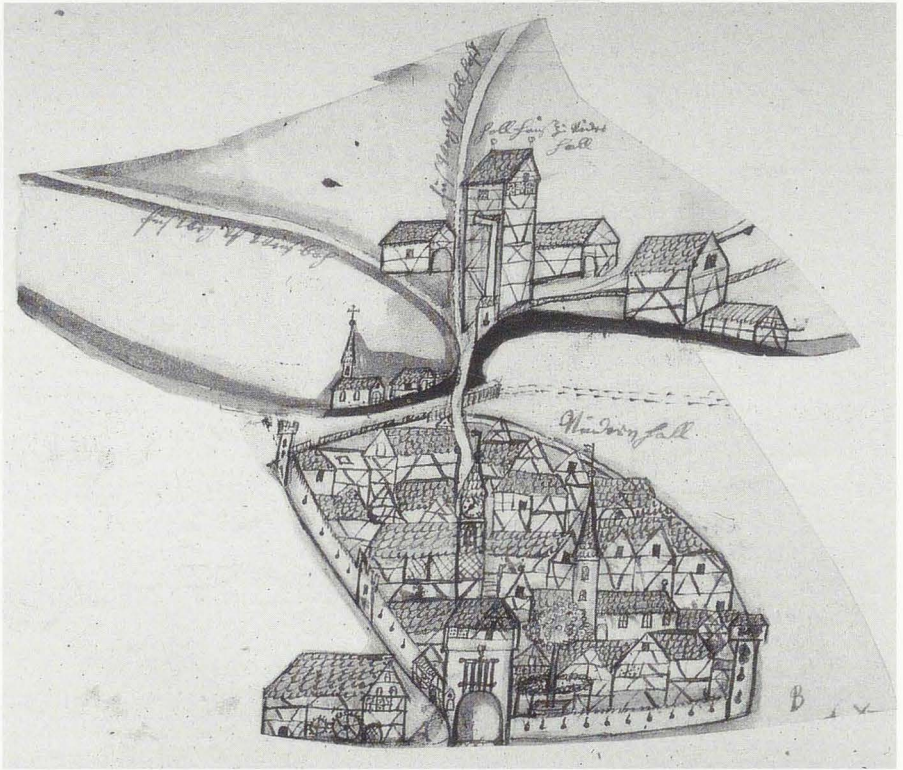


Abb. 6 Ansicht von Niedernhall von Süden. Zu erkennen ist die Bachmühle an der Altach mit Wasserrad, das Neufelser Tor mit hochgezogenem Gatter, rechts daneben die geleitete Gerichtslinde mit Tisch. Links in der Mauer das Schöntaler Tor und der Säuturm, rechts an der Ecke der Malefizturm. Im Mauerring Rathaus mit Turm und Turmuhr, Kirche. Links neben der Kocherbrücke die Kapelle und jenseits des Kochers die Salinengebäude (Hallhaus). Beschriftet sind die Wege nach Weisbach und auf den Halberg.